



Neuer Kollektivvertrag für Dienstnehmer in den bäuerlichen Betrieben mit 1,3 % Lohnerhöhung ab 1. 1. 2017

Für das Jahr 2017 wurden von den Kollektivvertragsparteien folgende Maßnahmen beschlossen:

A. Anhang I, Lehrlings(Praktikanten)entschädigung

Da es sich beim Lohnansatz für Praktikanten ohne Matura um eine Entschädigung für Schüler handelt, die nur für die Erreichung eines Schulabschlusses eine Praxis benötigen, wird einvernehmlich der Lohnansatz festgesetzt mit einem Euro unter der jeweils gültigen Geringfügigkeitsgrenze. Da die Aufwertungszahl für die Geringfügigkeitsgrenze zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht feststeht, wird für 2017 um 2,4 % erhöht, und der Lohnansatz wird daher für Praktikanten ohne Matura aufgerundet mit € 424,70 festgesetzt.

B. Anhang II

Der Sachbezugswert bleibt unverändert gebunden an die entsprechenden Verlautbarungen der FLD Wien, Niederösterreich und Burgenland.

C. Anhang III

Ab 1. Jänner 2017 werden alle Lohnansätze erhöht und zwar: alle Lohnansätze inklusive des Überstundenpauschales (ausgenommen die Entschädigung für Praktikanten ohne Matura, siehe Pkt. A), linear um 1,3 %.

Dementsprechend wird die Lohntafel mit den Lohnansätzen für 1. 1. 2017 laut angefügtem pdf-Dokument festgesetzt.

Die neue Lohntabelle liegt dieser Presseinformation als pdf bei und kann auch als Download unter www.lk-bgld.at herunter geladen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gedrucktes Exemplar des Kollektivvertrages bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anzufordern.

Mag. Christoph Lidy

Kollektivvertrag für Dienstnehmer in Bäuerlichen Betrieben Burgenland - 2017

Lohntafel		01.01.2016	01.01.2017
			1,30%
Anhang I			
Lehrlings- und Praktikantenentschädigung			
monatlich			
1. Lehrjahr		661,56	670,16
2. Lehrjahr		832,04	842,86
3. Lehrjahr		1.015,23	1.028,43
Praktikanten mit Matura (Pflichtpraxis für Studiengang)		753,95	763,75
Praktikanten ohne Matura (Pflichtpraxis für Schulausbildung)		414,72	424,70
Anhang II			
Geldwert für Sachbezüge			
volle freie Station		196,22	196,22
Verpflegung		156,97	156,97
Wohnung 1/10		19,62	19,62
Beheizung und Beleuchtung 1/10		19,62	19,62
Anhang III			
Ständige Dienstnehmer im Monatslohn			
1. ArbeitnehmerIn mit besonderer Qualifikation oder Erfahrung in land- und forstw. Berufen, als selbständiger LeiterIn von Betriebszweigen	Gehilfen- oder Facharbeiterlohn	1.498,13	1.517,61
	Meisterlohn	1.618,23	1.639,27
2. ArbeitnehmerIn mit besonderer Qualifikation oder Erfahrung in land- und forstw. Berufen, die unter Anweisung fachlich komplexe Arbeiten verrichten	Gehilfen- oder Facharbeiterlohn	1.417,38	1.435,81
	Meisterlohn	1.485,05	1.504,36
3. ArbeitnehmerIn mit fachlicher Qualifikation, die auf Anweisung einschlägige Arbeiten verrichten, z.B. Verkaufskraft, Buschenschankpersonal	gewöhnlicher Lohn	1.183,66	1.199,05
	Gehilfen- oder Facharbeiterlohn	1.346,85	1.364,36
4. Landarbeiter, Hilfskräfte, Haus- Hof-, Feld-, GartenarbeiterIn	gewöhnlicher Lohn	1.162,80	1.177,92
	Gehilfen- oder Facharbeiterlohn	1.234,02	1.250,06
Nichtständige Dienstnehmer			
Landarbeiter/ErntehelferIn mit Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten,	Stundenlohn	7,29	7,38
Überstundenpauschale			
monatlich Kategorie 1 bis 4 gem. § 6 des KV		243,55	246,72